

Antragsteller (Name, Adresse):

An:
 Verwaltungsgemeinschaft Neuburg
 Gemeinde Rohrenfels
 Tilly-Park 1 a
 86633 Neuburg a. d. Donau

Antrag

Auf Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung

Hiermit beantrage ich für mein Grundstück den nachfolgend ausgewählten Anschluss:

Name, Vorname:	
Straße, Hausnummer:	
Telefon (erreichbar) / Email (falls vorh.):	/
FINr.:	
Gemarkung:	

<input type="checkbox"/>	Mischwasserkanal
<input type="checkbox"/>	Schmutzwasserkanal
<input type="checkbox"/>	Regenwasserkanal / Regenwasserrigole

Folgende Unterlagen sind zwingend dem Antrag beizufügen:	
<input checked="" type="checkbox"/>	Grundstücksentwässerungsanlagenplan inkl. aller Abwasserhausanschlussleitungen als Lageplan 1:100 oder vergleichbar mit Bemaßungs- und Ausführungsangaben (z.B. DN100, Volumen, Hebeanlagen, Rückstaeinrichtungen, usw....)
<input checked="" type="checkbox"/>	Kurze Beschreibung des Bauvorhabens
<input type="checkbox"/>	Gutachten Versickerungsfähigkeit bei Regen- und Oberflächenwasserversickerung auf dem Grundstück

Wie war das o. g. Grundstück bisher angeschlossen bzw. das Grundstück versorgt			
<input type="checkbox"/>	Kein Anschluss vorhanden / Neubau		<input type="checkbox"/> Eigene Kleinkläranlage
<input type="checkbox"/>	Bestehender Anschluss, wenn ja - Art d. Anschlusses		<input type="checkbox"/> Sonstiger Anschluss, wenn ja - Begründung
Art des Anschlusses / Begründung Sonstiger Anschluss:			

Angaben zur Oberflächenentwässerung (Regenwasser):			
<input type="checkbox"/>	Komplette Versickerung auf dem Grundstück		<input type="checkbox"/> Teilversickerung auf dem Grundstück
<input type="checkbox"/>	Teileinleitung öffentl. Regenwasserkanal		<input type="checkbox"/> Teileinleitung öffentl. Mischwasserkanal
<input type="checkbox"/>	Kompletteinleitung öffentl. Regenwasserkanal		<input type="checkbox"/> Kompletteinleitung öffentl. Mischwasserkanal
<input type="checkbox"/>	Einleitung öffentliches Gewässer/Graben		<input type="checkbox"/> Sonstige Ableitung
Bezeichnung Gewässer/Graben:		Bezeichnung der sonstigen Ableitung:	

Hinweis:

Die nachfolgend aufgeführten Handlungsvorgaben für die Beantragung von Grundstücksentwässerungs- bzw. Versorgungsanschlüssen sind zwingend durch den Bauherrn einzuhalten. Mit der nachfolgenden Unterschrift, bestätigt der Bauherr / Antragsteller deren Kenntnisnahme und verpflichtet sich zur Einhaltung der Vorgaben bzgl. seines Projektes. Zuwiderhandlungen führen zum Verstoß gegen die gemeindliche Entwässerungssatzung und werden durch die Gemeinde geahndet. Wir bitten um Kenntnisnahme.

Angaben zu Zisternen, Brauchwasseranlagen und Sickerschächten (nur bei Bedarf auszufüllen)									
Retentionszisterne (Speichervolumen / Retentionsvolumen bitte zwingend mit angeben):									
<input type="checkbox"/>	Speichervolumen	<input type="text" value=""/>	m ³	Retentionsvolumen	<input type="text" value=""/>	m ³	Gesamtvolumen	<input type="text" value=""/>	m ³
Brauchwasserzisterne:									
<input type="checkbox"/>	Gesamtvolumen	<input type="text" value=""/>	m ³						
Regenwasser- bzw. Gartenwasserzisterne									
<input type="checkbox"/>	Gesamtvolumen	<input type="text" value=""/>	m ³						
Sickerschacht / Sickereinrichtung:									
<input type="checkbox"/>	Gesamtvolumen	ca.	<input type="text" value=""/>	m ³	Überlauf Kanal?	JA: <input type="checkbox"/>	NEIN: <input type="checkbox"/>	Bitte zwingend ankreuzen	
Sonstiges Projekt(Bitte ausführliche Projektbeschreibung angeben):									
Projektbeschreibung (bei Bedarf auf Beiblatt weiter ausführen):									

Angaben zur Nutzung Zisternen, Brauchwasseranlagen und Sickerschächten und Flächen:			
Die Anlage wird installiert bzw. wird geplant für ein.....			
Einfamilienhaus:		Mehrfamilienhaus:	
angeschlossene Fläche:	ca. m ²	angeschlossene Fläche:	ca. m ²
Doppelhaus (bitte beachten Sie die Regelungen der Förderrichtlinie):		Sonstiges Gebäude (bitte die Art des Gebäudes angeben):	
angeschlossene Fläche:	ca. m ²	angeschlossene Fläche:	ca. m ²
Art des Gebäudes / sonstige Bemerkungen (falls erforderlich ggf. auf Beiblatt):			

Vorgesehene Nutzung der Zisternen und Brauchwasseranlagen (bitte zutreffendes Ankreuzen und ausfüllen)						
Retentionsvolumen zur Entlastung der gemeindlichen Mischwasserkanalisation.						
Brauchwasseranlage zur Verwendung von... (bitte zutreffendes Ankreuzen und ausfüllen)						
Toilettenspülung	<input type="checkbox"/>	Anzahl der Spülstellen (WC / Bad)	<input type="checkbox"/>	Waschmaschine	<input type="checkbox"/>	Sonstiges (bitte angeben ggf. auf Beiblatt):
Zählernummer: _____ Um eine Schätzung zu vermeiden, wird auf die Möglichkeit zum Einbau eines geeichten Zählers hingewiesen. Sollte die Zählernummer noch nicht bekannt sein, kann diese der Gemeinde nachgemeldet werden.						
Gartenwasser- bzw. Regenwasserzisterne						

<hr/> Ort, Datum

<hr/> Unterschrift Antragsteller

Hinweis:

Der vorbenannte Antrag, inkl. der Prüf- und Bearbeitungsvermerke, **ist persönlich abzugeben** und verbleibt bei der Gemeinde. Der Antrag wird nach Abschluss des Bauvorhabens mit den Bauantragsunterlagen archiviert. Die nachfolgenden Hinweise und Informationen verbleiben beim Bauherrn bzw. Antragsteller.

Ablauf und Handlungsvorgaben für die Genehmigung der Grundstücksentwässerungsanlage

(Verbleibt beim Antragsteller)

1.	<p>Der Gemeinde ist ein vollständiger Grundstücksentwässerungsplan, zusammen mit dem vorseitig aufgeführten Antrag, zur Freigabe mit den Bauantragsunterlagen vorzulegen. Der Antrag sollte, wenn möglich persönlich abgegeben werden, da unvollständige Antragsunterlagen nicht bearbeitet werden. Bemaßungen und technische Angaben sind zwingend mit anzugeben. Es muss zwingend sichergestellt werden, dass sämtliche Angaben die zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage erforderlich sind, mit angegeben werden. Besonders zu beachten ist, dass ein Antrag auf Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung nicht nur bei Neubauten, sondern auch bei Änderungen oder Umbauten der Grundstücksentwässerungsanlagen gestellt werden muss!</p>						
2.	<p>Nach erfolgter Prüfung durch die Gemeinde informiert Sie diese über die Freigabe Ihrer Grundstücksentwässerungsplanung.</p> <p>Nach Freigabe der Planungen, nehmen Sie bitte mit dem Bauhofleiter Kontakt auf, und vereinbaren einen Besprechungstermin vor Ort zur Absprache des weiteren Vorgehens zusammen mit der ausführenden Firma.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Falls Sie sich in einem Baugebiet befinden, in dem bereits die Revisionsschächte für Misch- bzw. Schmutzwasser und Oberflächenwasser auf Ihrem Grundstück vorhanden sind, kann die Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Bauhofleiter entfallen.</p> <p>Die Abnahme vor Verfüllung der Grundstücksentwässerungsanlage bleibt hiervon ebenfalls unberührt und ist weiterhin verpflichtend einzuhalten.</p> <p>Bitte achten Sie darauf, dass Ihre Kontaktinformationen (z.B. Email, Telefonnummer) der Gemeinde bekannt sind.</p>						
3.	<p>Bitte nehmen Sie ebenfalls mit dem örtlichen Wasserversorger Kontakt auf, um einen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten.</p> <p>WICHTIG!! Die Verlegung der Wasserleitung erfolgt ausschließlich durch den Wasserzweckverband!!</p>						
4.	<p>Kontaktdaten:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 33%;">Wasserversorgung:</td> <td style="width: 33%;">Zweckverband zur Wasserversorgung Burgheimer Gruppe</td> <td style="width: 33%;">Tel.: 08432/1551</td> </tr> <tr> <td>Abwasserbeseitigung:</td> <td>Bauhof der Gemeinde Rohrenfels</td> <td>Tel.: 0177/6254027</td> </tr> </table>	Wasserversorgung:	Zweckverband zur Wasserversorgung Burgheimer Gruppe	Tel.: 08432/1551	Abwasserbeseitigung:	Bauhof der Gemeinde Rohrenfels	Tel.: 0177/6254027
Wasserversorgung:	Zweckverband zur Wasserversorgung Burgheimer Gruppe	Tel.: 08432/1551					
Abwasserbeseitigung:	Bauhof der Gemeinde Rohrenfels	Tel.: 0177/6254027					

5.	<p>Nach erfolgter Herstellung und Verlegung der Grundstücksentwässerungsanlage vereinbaren Sie bitte einen Abnahmetermin.</p> <p>Der örtliche Wasserversorger kann abweichende Regelungen zum weiteren Ablauf vor Ort beim Besprechungstermin festlegen. Der Ablauf hinsichtlich der Grundstücksentwässerungsanlage bleibt hiervon unberührt.</p> <p>Wir möchten Sie dringlich darauf hinweisen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verfüllung / bzw. Zuschüttung mit Erdreich bzw. Füllmaterial zwingend durch die Gemeinde abzunehmen ist (vgl. §10 und §11 Entwässerungssatzung (EWS) Gemeinde Rohrenfels). Sollte die Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme bereits verfüllt worden sein, so dass eine Abnahme nicht mehr möglich ist, so kann die Gemeinde die erneute Freilegung zur Abnahme verlangen. Wir bitten dringlich um Beachtung.</p>						
6.	<p>Die Dokumentation der Abnahme erfolgt durch Unterschrift, auf dem von Ihnen eingereichten Grundstücksentwässerungsplan.</p>						
7.	<p>Hinweise zum Thema Bauwasser: Sollten Sie Bauwasser für Ihr Projekt benötigen, setzen Sie sich bitte nach Genehmigung, aber noch vor Baubeginn, Ihres Bauvorhabens, mit dem örtlichen Wasserversorger (Telefonnummer s. o.) in Verbindung.</p>						
8.	<p>Hinweise zum Thema verkehrsrechtliche Anordnung: Sollten Sie für Ihr Bauprojekt den öffentlichen Straßengrund nutzen wollen (z.B. Baukran, Baustoffsilo, u. ä.), bedarf es zwingend einer verkehrsrechtlichen Anordnung. Bitte beantragen Sie diese, mindestens zwei Wochen vor der geplanten Nutzungsaufnahme, beim Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Neuburg, Tilly-Park 1a, 86633 Neuburg a. d. Donau.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass bei Zuwiderhandlung ggf. ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Sie eingeleitet werden kann.</p>						
9.	<p>Die Grundstücksentwässerungsanlage ist zwingend nach der Entwässerungssatzung der Gemeinde und nach den anerkannten Regeln der Technik (vgl. DIN 1986-100, DIN EN 752, EN 12056, EN 13564, EN 1610, EN 858, EN 1825, DIN EN 4040-100 und weitere anerkannte Regeln der Technik) in den jeweils gültigen Fassungen auszuführen.</p> <p>Abweichungen / Änderungen zu den durch die Gemeinde genehmigten Grundstücksentwässerungsanlagenplänen sind vor Ausführung zwingend bei der Gemeinde zur erneuten Genehmigung vorzulegen bzw. mit der Gemeinde abzustimmen.</p>						
10.	<p>Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen unter den unten genannten Kontaktnummern gerne zur Verfügung.</p> <table data-bbox="236 1854 1090 1928"> <tr> <td>Herr Stefan Gößl</td> <td>goessl@vg-neuburg.de</td> <td>08431/6719-11</td> </tr> <tr> <td>Frau Linda Graf</td> <td>graf@vg-neuburg.de</td> <td>08431/6719-12</td> </tr> </table>	Herr Stefan Gößl	goessl@vg-neuburg.de	08431/6719-11	Frau Linda Graf	graf@vg-neuburg.de	08431/6719-12
Herr Stefan Gößl	goessl@vg-neuburg.de	08431/6719-11					
Frau Linda Graf	graf@vg-neuburg.de	08431/6719-12					

**Vorgaben zum Anschluss und Wiederherstellung der gemeindlichen Entwässerungseinrichtung
(Verbleibt beim Antragsteller)**

1.	Der Anschluss an das gemeindliche Entwässerungssystem muss zwingend nach den anerkannten Regeln der Technik erfolgen. Auf den fachgerechten Anschluss an das Entwässerungssystem wird bei der Abnahme besonders geachtet. Die Anschlussmaßnahme wird durch die Gemeinde begleitet.
2.	Die Eingriffe in den öffentlichen Grund, sowie in das gemeindliche Entwässerungssystem sind so gering wie möglich zu halten. Der Zustand vor Ausführung ist wieder herzustellen. Schädigungen des öffentlichen Grundes sind zu vermeiden bzw. nach Fertigstellung vollständig zu beheben.
3.	Der Anschluss bzw. die Anschlussleitungen an die Entwässerungseinrichtung, sind zwingend vor Verfüllung bzw. Zuschüttung mit Erdreich, durch die Gemeinde und deren Vertreter, abzunehmen. Die Abnahme des Anschlusses erfolgt durch die Gemeinde ggf. bei Bedarf durch einen Fachingenieur. Zuwiderhandlungen führen zur erneuten Freilegung auf Kosten des Verursachers der Verfüllung bzw. Zuschüttung. Wir bitten um Kenntnisnahme.
4.	Das gemeindliche Entwässerungssystem und insbesondere dessen Funktionalität, sind zwingend wieder herzustellen bzw. der vorherige Ausgangszustand ist wieder herbeizuführen. Den Ausführungen des gemeindlichen Fachingenieurs bei der Wiederherstellung des Systems, ist Folge zu leisten. Nicht fachgerechte Ausführungen, sind zu korrigieren. Die Wiederherstellung der gemeindlichen Entwässerungseinrichtung wird bis zur Fertigstellung durch die Gemeinde begleitet und überwacht.
5.	Zuwiderhandlungen oder unsachgemäße Wiederherstellung werden durch die Gemeinde zum Schutz vor Beschädigung und Beeinträchtigungen der gemeindlichen Entwässerungseinrichtung umgehend unterbunden. Die Kosten werden dem Verursacher der Beschädigung bzw. Beeinträchtigung auferlegt.

**Begriffsbestimmungen Grundstücksentwässerungsanlagenplanung:
(Verbleibt beim Antragsteller)**

1.	<p><u>Abwasser</u></p> <p>ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).</p> <p>Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.</p>
2.	<p><u>Kanäle</u></p> <p>sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.</p>
3.	<p><u>Schmutzwasserkanäle</u></p> <p>dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.</p>
4.	<p><u>Mischwasserkanäle</u></p> <p>sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.</p>
5.	<p><u>Regenwasserkanäle</u></p> <p>dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.</p>
6.	<p><u>Zisterne</u></p> <p>ist ein unterirdischer bzw. abgedeckter Sammelbehälter für Regenwasser.</p>
7.	<p><u>Rigole</u></p> <p>ist ein unterirdischer, bzw. teilweise oberirdischer Pufferspeicher, um eingeleitetes Regenwasser aufzunehmen und zu versickern.</p>
8.	<p><u>Sammelkläranlage</u></p> <p>ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.</p>
9.	<p><u>Kontrollschacht</u></p> <p>ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.</p>
10.	<p><u>Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)</u></p> <p>ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.</p>

	<p><u>Grundstücksanschlüsse</u></p> <p>sind</p> <p>bei Freispiegelkanälen: die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht.</p> <p>11. Ist kein Kontrollschacht vorhanden, dann endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des öffentlichen Grundes zu privaten Grundstücken.</p> <p>bei Druckentwässerung: die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.</p>
	<p><u>Grundstücksentwässerungsanlagen</u></p> <p>sind</p> <p>bei Freispiegelkanälen: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4).</p> <p>12. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.</p> <p>bei Druckentwässerung: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.</p>
	<p><u>Messschacht</u></p> <p>13. ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.</p>
	<p><u>Abwasserbehandlungsanlage</u></p> <p>14. ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.</p>

Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

15.

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

Auszug aus der Entwässerungssatzung:

§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1.000,
 - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
 - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
 - d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.
- Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen. Die Pläne müssen den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Gemeinde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.
- (2) Die Gemeinde prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Gemeinde; Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Gemeinde die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.
- (4) Soweit die Gemeinde die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Gemeinde kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Gemeinde schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
- (6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfang die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

Ablaufschema Grundstücksentwässerung und Grundstücksversorgung (Verbleibt beim Antragsteller)

Grundstücksentwässerungsanlage (GEA) / Wasserversorgung (WV)

Verkehrsrechtliche Anordnungen erforderlich - bitte beantragen!!!
Bauwasser erforderlich - bitten beantragen!!!

Hinweis:

Bei fehlenden verkehrsrechtlichen Anordnungen werden Bußgelder zu Lasten des Bauherrn fällig. Wir bitten um Beachtung

Grundstück bereits erschlossen - Anschluss vorhanden (Anschluss v. Revisionschacht bis Straße bleibt gleich)		Neuanschluss - Kein Anschluss vorhanden oder Änderungen am Grundstücksanschluss	
Abwasser	Wasser	Abwasser	Wasser
Antrag GEA/WV	Antrag GEA/WV	Antrag GEA/WV	Antrag GEA/WV
Warten auf Zustimmung Gemeinde	Warten auf Zustimmung Wasserversorger	Warten auf Zustimmung Gemeinde	Warten auf Zustimmung Wasserversorger
	Kontaktaufnahme Wasserversorger Vororttermin	Kontaktaufnahme Bauhofleiter Vororttermin	Kontaktaufnahme Wasserversorger Vororttermin
Ab Revisionschacht: Verlegung d. Bauherr (keine Verfüllung vor Abnahme) <u>Hinweis:</u> Sollten Änderungen am Revisionschacht bzw. an der Hauptleitung gemacht werden, ist zwingend die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.	Nach Anweisung Wasserversorger ggf. Verlegung ausschließlich durch Wasserversorger bis einschließlich Wasseruhr <u>Hinweis:</u> Anschlussbesprechung findet im vorbenannten Vororttermin mit dem Wasserversorger statt. Wir bitten um Beachtung.	Verlegung von der Hauptleitung bis zum Revisionschacht durch Bauherr <u>Hinweis:</u> Nicht zur Entwässerungseinrichtung der Gemeinde gehören die Grundstücksanschlüsse. Dies bedeutet, dass bis zum Hauptkanal der Grundstücksanschluss im Eigentum des Bauherren steht!!	Verlegung ausschließlich durch Wasserversorger bis einschließlich Wasseruhr <u>Hinweis:</u> Anschlussbesprechung findet im vorbenannten Vororttermin mit dem Wasserversorger statt. Wir bitten um Beachtung
Abnahmetermin vereinbaren und Grundstücksentwässerung sanlage durch die Gemeinde abnehmen lassen. <u>Hinweis:</u> Sollten die Leitungsgräben bereits verfüllt sein, kann die Gemeinde deren Freilegung verlangen. Wir bitten um Beachtung	Da durch Wasserversorger verlegt, entfällt die Abnahme Abrechnung Bauwasser und Beginn der regulären Gebührenabrechnung	Ab Revisionschacht, Verlegung d. Bauherr (keine Verfüllung vor Abnahme)	Da durch Wasserversorger verlegt, entfällt die Abnahme Abrechnung Bauwasser und Beginn der regulären Gebührenabrechnung